

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Simone Feldmann 563 2210 simone.feldmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/456/26/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		
06.05.2026 Jugendhilfeausschuss		Beschlussqualität
-----		-----
Antwort auf die Große Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 14.4.2026 Auswirkungen der KiBiz-Reform		

Vorbemerkung:

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Kindertagesbetreuung zu stärken und das Bildungs- und Betreuungssystem verlässlicher zu gestalten. Dies soll erreicht werden durch eine Verbesserung der Fachkräftesituation, die Stabilisierung der Finanzen, den Einstieg in ein neues, innovatives Finanzierungssystem, den Abbau von Bürokratie sowie die Zusammenlegung und Optimierung von Programmen. Der eingebrachte Referentenentwurf sieht hierzu diverse Einzeländerungen im KiBiz vor.

Ein Inkrafttreten der rechtlichen Änderungen ist für den 1.8.2027 – also zu Beginn des übernächsten Kita-Jahres – geplant. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung im Landtag NRW. Am 23.4.2026 wurden durch den Fachausschuss Vertreter*innen von Verbänden und Institutionen einbezogen; im Vorfeld hierzu konnten schriftliche Stellungnahmen eingereicht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der eingebrachte Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren noch geändert wird; einzelne Anpassungen wurden bereits durch die neue Ministerin Verena Schäffer angestoßen. Des Weiteren sieht der Entwurf vor, dass einige zentrale Fragestellungen zum Personaleinsatz sowie zur Weiterentwicklung der Finanzierung erst nach Verabschiedung des Gesetzes durch entsprechende Verordnungen im Detail geregelt werden.

Daher kann eine abschließende Bewertung der gesetzlichen Änderungen aktuell nur mit Vorbehalt und auf Grundlage der verfügbaren Informationen vorgenommen werden.

In der Vorlage VO/1133/25 Kita-Bedarfsplanung hat die Verwaltung bereits angekündigt, nach Verabschiedung der Änderungen des Kinderbildungsgesetzes NRW umfassend über dessen Inhalte und Auswirkungen zu informieren.

1. Frage: Die Landesregierung NRW plant, die Fördersätze zur Unterstützung der praxisintegrierten Ausbildung für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen zu erhöhen. Wie hoch ist die voraussichtliche zusätzliche finanzielle Zuwendung für Wuppertal im Hinblick auf die derzeit bereitgestellten Plätze?

Antwort: Für das laufende Kita-Jahr liegen gesamtstädtisch derzeit noch nicht alle Daten vor; daher bezieht sich die Beantwortung der Frage auf das vorherige Kita-Jahr 2024/25.

Zumindest für den städtischen Träger gilt, dass die Ausbildungszahlen (insbesondere PIA Erzieher*in und PIA Kinderpfleger*in) seitdem noch einmal deutlich erhöht werden konnten. Dies wirkt sich entsprechend auf zukünftige Förderquoten aus.

Der Referentenentwurf sieht in § 46 folgende Erhöhung der Ausbildungsförderung vor:

- 9.000 € (statt 8.000 €) jährlich für PIA-Erzieher*in
- 4.500 € (statt 4.000 €) jährlich für das Berufsanerkennungsjahr

Im Kita-Jahr 2024/25 hat das Land die Ausbildung in Wuppertaler Kitas mit einer Gesamtsumme von 1.860.000 € gefördert. Legt man die neuen Fördersätze zugrunde, hätte sich die Förderung um 232.500 € auf 2.092.500 € erhöht.

Für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin ist nach § 46 zukünftig folgende Ausbildungsförderung vorgesehen:

- 8.000 € (vorher 0 €) im 1. Jahr PIA-Kinderpflegerin
- 4.000 € (vorher 0 €) im 2. Jahr PIA-Kinderpfleger*in

Seit dem 1.8.2023 wird diese Ausbildungsform über eine gesonderte Richtlinie als Festbetrag von 11.900 € pro Person gefördert. Da die Abrechnung nicht über das KiBiz erfolgt, stehen hierzu keine gesamtstädtischen Daten zur Verfügung. Auf Grundlage des Kita-Jahres 2024/25 hätte sich der Zuschuss für die städtischen Einrichtungen nur unwesentlich um 2.000 € auf insgesamt 240.000 € erhöht.

2. Frage: Ein wesentlicher Punkt des Reformvorhabens ist die Flexibilisierung des Personaleinsatzes. Wie schätzt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder diese Flexibilisierung aus fachlich-qualitativer sowie aus organisatorischer Perspektive ein?

Antwort: Die Landesregierung plant, „*Maßnahmen zur Flexibilisierung und bedarfsgerechten Steuerung*“ einzuführen. Personal, Betreuungszeiten und Gruppen sollen laut Begründung zum Gesetzestext passgenauer organisiert werden können. Neben der Ausdifferenzierung der buchbaren Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten (zusätzlich 30 und 40 Wochenstunden) zählt dazu insbesondere die Einführung der Möglichkeit für Träger, eigenverantwortlich innerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung Kern- und Randzeiten (§ 27 Abs. 6) zu definieren. Durch die Personalverordnung soll künftig der Personal- und Fachkräfteeinsatz während der Randzeiten geregelt werden. Dadurch erhofft sich der Gesetzgeber eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes.

Um flexibler auf Betreuungsbedarfe reagieren zu können, ist mit § 26 Abs. 2 eine Ausweitung der Überbelegung vorgesehen.

Für die Stadt sowie die Träger wird hierdurch ein organisatorischer Mehraufwand entstehen. Bezüglich der flexibleren Betreuungszeiten bleibt abzuwarten, wie sich Eltern hinsichtlich der neuen Buchungsmöglichkeiten pro Woche entscheiden. Dies kann zu einem bedarfsgerechteren Betreuungsangebot führen, was zu begrüßen ist. Hinsichtlich des Modells der Kern- und Randzeiten besteht von Seiten des Stadtbetriebs eine große Skepsis, ob der Personaleinsatz hierdurch tatsächlich optimiert werden kann. Erweiterte Einsatzmöglichkeiten geeigneter Ergänzungskräfte (Kinderpfleger*innen) in Kombination mit

Fachkräften werden seitens des Stadtbetriebs begrüßt. Eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Überbelegung wird hingegen sehr kritisch bewertet.

3. Frage: Besteht bereits eine Einschätzung, wie sich die Transformationskostenfinanzierung auf die städtischen Kitas und die Kitas der freien Träger auswirken würde? Wenn ja, wie sieht diese aus?

Antwort: § 55 Abs. 8 sieht vor: *„Die oberste Landesjugendbehörde bereitet die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems bis zum 31. Dezember 2027 vor.“*

Die Ausgestaltung ist aktuell noch völlig unklar. Gleiches gilt für die Transformationskosten nach § 48a in Höhe von 200 Mio. € jährlich, die pauschaliert von Seiten der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden sollen.

4. Frage: Die Praxisanleitung der Auszubildenden in den Kitas soll qualitativ verbessert werden. Wie kann dies aus Sicht der Stadt ohne Erhöhung des Personaleinsatzes gelingen?

Antwort: § 46 Abs. 6 sieht einen neuen jährlichen Zuschuss von 2.750 € je Einrichtung vor, in der ausgebildet wird. Für die 65 städtischen Kitas sind dies zusätzliche Finanzmittel von 178.750 € jährlich für Personal. Unabhängig davon befindet sich der städtische Träger derzeit im Austausch mit der gesamtstädtischen Ausbildungsabteilung über die Konzeptionierung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Anleiter*innen von Auszubildenden.

5. Frage: Gibt es seitens der Stadt konkrete Überlegungen, sich im Rahmen der geplanten Innovations- und Erprobungsklausel an der Entwicklung neuer Konzepte zu beteiligen? Welche Einrichtungen würden hierfür infrage kommen?

Antwort: Die Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung der Überarbeitung von § 53 (vorher: Erprobung, neu: Innovationsklausel) sind aktuell völlig unklar. Grundsätzlich besteht seitens der Stadt ein großes Interesse, sich an einer organisatorischen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

Unterschrift